

Kooperation Schule und Jugendamt:

## Handlungs- und Verfahrensgrundsätze zum Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen in Schulen

*Im Rahmen des Praxisbegleitsystems der Fachstelle Kinderschutz hatten das Staatliche Schulamt Eberswalde und das Jugendamt Uckermark eine gemeinsame Vereinbarung geschlossen, in der u. a. ein schulinternes Verfahren zur Risikoabschätzung bestimmt ist. Im darauf folgenden Schritt hat die Fachstelle Kinderschutz die Entwicklung dieses Verfahrens begleitet. An dem Prozess waren einerseits Mitarbeiter des Staatlichen Schulamtes sowie Mitarbeiter freier und öffentlicher Schulen und andererseits Fachkräfte des örtlichen Jugendamtes beteiligt. In mehreren Fortbildungen im Rahmen schulinterner Lehrer-*

*fortbildungen (SHILF) hat die Start gGmbH das Verfahren vor Ort vorgestellt und gemeinsam mit Schulleitung, Schulsozialarbeitern und Lehrern die Umsetzung in die Praxis reflektiert. Seit August 2010 ist das entwickelte Verfahren in Schulen im gesamten Zuständigkeitsbereich des Schulamtes Eberswalde als Dienstanweisung verbindlich anzuwenden.*

### **1. Handlungsgrundsatz**

„Die Schule ist zum ...

- Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler ... verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, ...

- jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen.

Die Schule entscheidet rechtzeitig über die ...

- Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“<sup>1</sup>

### **2. Zielsetzung**

Ziel der Umsetzung der Handlungs- und Verfahrensgrundsätze ist es, Gefahr für das Kindeswohl von Schülerinnen und Schülern abzuwenden, d. h. insbesondere, Kinder vor Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen.

Dabei liegt der Hauptschwerpunkt der Arbeit in den Schulen im Bereich der präventiven Arbeit. Hier gilt es zwischen Elternhaus und Schule ein gutes Vertrauensverhältnis aufzubauen sowie zu erhalten und diesbezüglich die Beratungskompetenz der Lehrkräfte durch gezielte Fortbildungen und Fachberatung zu fördern.

Aufgabe der Schulleitungen ist es, Lehrkräfte und andere schulische Mitarbeiter/innen für die Problematik der Sicherung des Kindeswohls zu sensibilisieren und zu einer gezielten Beobach-

tung anzuregen im Hinblick auf:

- eine dem Alter angemessene Entwicklung,
- plötzlich und unerklärlich auftretende Verhaltensänderungen,
- Anzeichen einer Vernachlässigung oder eines sexuellen Missbrauchs,
- Spuren von Misshandlungen.

### 3. Verfahrensgrundsätze

Erhält eine Lehrkraft Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, informiert diese umgehend die Schulleitung. Die Schulleitung beruft zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos unverzüglich eine Fallberatung ein und sorgt eigenverantwortlich für die Information und Einbeziehung des Kontaktlehrer bzw. der Kontaktlehrerin Kinderschutz (Anlage 1).<sup>2</sup>

An der Fallberatung nehmen teil: Schulleitung, Kontaktlehrer/in Kinderschutz, Klassenleiter/in sowie ggf. Lehrkraft, die Kenntnis von der Gefährdung hat. Eine Fachkraft des Jugendamtes (Anlage 4) ist im Bedarfsfall gemäß § 4 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz hinzuziehen.<sup>3</sup> Auch andere externe Fachkräfte aus dem Schulnetzwerk Kinderschutz (Anlage 3) können nach Bedarf des Einzelfalls an der Fallberatung beteiligt werden.

Im Ergebnis ist ein Protokoll der Fallberatung (Dokumentationsbogen Kinderschutz - DB-KS, Anlage 2) zu fertigen, in dem u. a. zu dokumentieren ist, welche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung mit welcher Häufigkeit aufgetreten sind und welche weiteren Maßnahmen vereinbart

wurden.

Liegt eine Gefährdung des Kindes vor, wird festgelegt, wer in welchem Zeitraum was tut, so z. B. Gespräche mit Eltern führt bzw. notwendige Hilfsangebote unterbreitet. Hierzu wird ein verbindlicher Schutzplan (DB-KS, Anlage 2) erstellt, der konkrete Maßnahmen nach dem Muster enthält: Wer ... macht was ... bis wann? Diese Maßnahmen sind innerhalb von zwei Wochen zu kontrollieren.

Werden Hilfsangebote durch Kinder bzw. Eltern nicht angenommen bzw. stellt sich heraus, dass diese nur bedingt wirksam werden, erfolgt durch die Schulleitung eine Meldung an das Jugendamt auf dem dafür vorgesehenen Formblatt (DB-KS, Anlage 2).

Bei akuter Gefährdung ist das Jugendamt bzw. der Kindernotdienst (Anlage 4) sofort zu informieren oder die Polizei im Zuge von Amtshilfe unmittelbar um Unterstützung zu ersuchen. Bei gravierender und andauernder Kindeswohlgefährdung bzw. bei Gefahr in Verzug kann die Schulleitung das Familiengericht direkt anrufen. Das Jugendamt wird davon unmittelbar in Kenntnis gesetzt.

Einmal jährlich beraten das Staatliche Schulamt und das Jugendamt aktuelle Kinderschutzfälle. In diesem Zusammenhang findet eine gemeinsame Überprüfung der Wirksamkeit der Handlungs- und Verfahrensgrundsätze insbesondere an der Schnittstelle beider Partner und

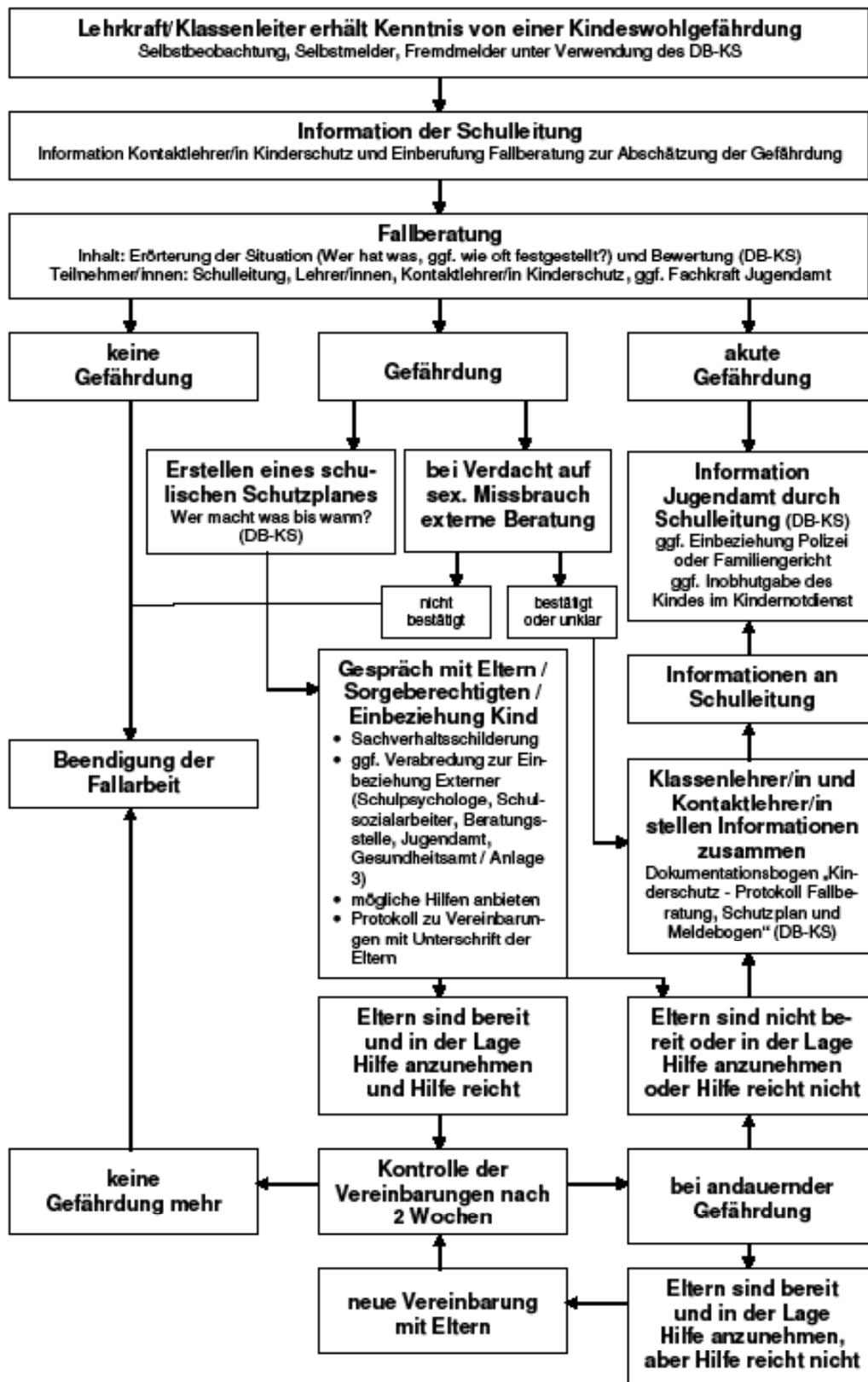
ggf. eine Fortschreibung statt.

### 4. Verfahrensablauf

Im Folgenden ist das Verfahren bei Bekanntwerden von Hinweisen auf eine vermutliche Kindeswohlgefährdung in Form eines Handlungsablaufes dargestellt.

Die einzelnen Handlungsschritte sind jeweils zu dokumentieren. Dabei ist der einheitliche Dokumentationsbogen „Kinderschutz-Protokoll Fallberatung, Schutzplan und Meldebogen“ (DB-KS Anlage 2) zu verwenden.

Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Art und Weise die Einbeziehung des Jugendamtes gemäß § 4 Schulgesetz erfolgt, entscheidet in Abhängigkeit von den Erfordernissen des konkreten Einzelfalls die Schulleitung.



*Quellen:*

<sup>1</sup> § 4 Abs. 3 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz-BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.11.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 15], S.193, 203)

<sup>2</sup> Die in diesem Text zitierten Anlagen sind veröffentlicht auf der Website der Fachstelle Kinderschutz/Kinderschutz-Partner/Schule: [www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/front\\_content.php?idcat=90](http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/front_content.php?idcat=90).

<sup>3</sup> ebenda. Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. ...

*Kontakt:*

Fachstelle Kinderschutz  
im Land Brandenburg  
c/o Start gGmbH  
Lehnitzstraße 22  
16515 Oranienburg  
[oranienburg@start-ggmbh.de](mailto:oranienburg@start-ggmbh.de)  
[www.fachstelle-kinderschutz.de](http://www.fachstelle-kinderschutz.de)